

# Satzung „Theater SpielArt“

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Theater SpielArt“.

Der Verein mit Sitz in Ahlerstedt-Bokel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Theaterverein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Theater- & Kulturveranstaltungen, die im Rahmen von Gastspielen regionalen Veranstaltern und Kulturträgern offeriert werden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke und Interessen. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand oder Mitglieder des Vorstandes für seinen/ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine pauschale Vergütung nach §3 Nr. 26a EStG erhält/erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung!

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins und keine Gewinnanteile. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige benötigen hierzu eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung (Kündigung jeweils 6 Monate vor Jahresende), durch Ausschluss oder durch die Auflösung des Vereins nach der Erfüllung des Vereinszwecks.

## **§ 5 Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:**

- Mitgliedsbeiträge  
(Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.)
- Eintrittsgelder
- Kulturförderung
- Zuschüsse und Spenden

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter(in), dem/der Schriftführer(in), dem/der Kassenwart(in) und einem/einer Beisitzer(in) (Beirat/Beirätin).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Der/die Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter(in) gemeinsam oder einer/eine von beiden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

## **§ 8 Mitgliederversammlungen**

Einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der der Vorstand seinen Bericht über das vergangene Jahr erteilt und in dem über die Entlastung des Vorstandes entschieden werden muss.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einen einfachen Brief einberufen. Darin ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beginnt zwei Wochen nach Zugang der Einladung beim Mitglied.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Auf Verlangen von mehr als 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.

## **§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser/diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen/eine Versammlungsleiter(in). Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszweckes eine Mehrheit von 3/4 der abge-

gebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn eines der Mitglieder es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn die Anzahl der Erschienenen in der Mehrheit nicht der Vorstandschaft lt. § 6 dieser Satzung angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Dann entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

### § 11 Protokollieren von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom/von der Schriftführer(in) und vom/von der 1. Vorsitzenden bzw. eines/einer stellvertretenden Vorsitzenden innerhalb einer Woche zu unterzeichnen.

### § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand gemeinsamer vertretungsberechtigter Liquidator.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bund Deutscher Amateurtheater (BDAT), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, nämlich für die Förderung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen.

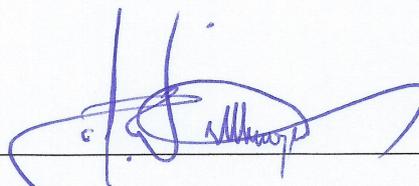
Aktualisierte Fassung gemäß der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2017

Unterschriften:



1. Vorsitzende

Ahlerstedt-Bokel



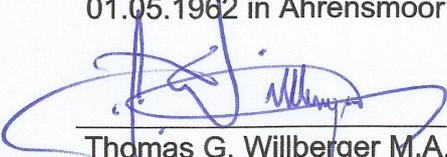
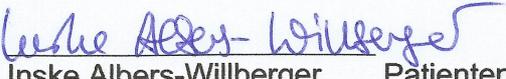
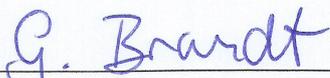
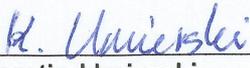
2. Vorsitzender

& Uplengen-Remels,

den 12. Mai 2017

## Die gewählten Vorstandsmitglieder

---

<b>Funktion</b>	<b>Personalie</b>	<b>ausgeübter Beruf</b>
<b>1. Vorsitzende</b>	 Isa Steffen 01.05.1962 in Ahrensmoor	Pädagogische Mitarbeiterin
<b>2. Vorsitzender</b>	 Thomas G. Willberger M.A. 08.06.1958 in Saarbrücken	Literatur- & Theaterwissen- schaftler, Autor und Regisseur, Hochschuldozent
<b>Kassenführerin/-wartin</b>	 Inske Albers-Willberger 16.06.1963 in Delmenhorst	Patientenbetreuerin
<b>Schriftführerin/-wartin</b>	 Gabriele Brandt 20.07.1969 in Stade	Studienrätin an berufsbildenden Schulen (BBS)
<b>Beisitzerin</b>	 Kerstin Umierski 28.10.1993 in Bremervörde	Kreisinspektoranwärterin

---

Hammah den 12. Mai 2017

Theater SpielArt

Rainer Ostjón

Paula Albers

Ulrike Albers-Wildberger

Andreas Raup

Isa Steffen

~~H. J. Albers~~

G. Brandt

Alissa Brandt

Luisa Brandt